

Bei jeder tOi illicit
W a O' * t-b.
U StGB
§ 44

Eigentums (oder Hohlerei/bder) einmal wegen Raubes/oder Erpressung
mit Freiheitsstrafe bestfällTYst.

(2) Ist die Beteiligung an einer Gruppe von untergeordneter Bedeutung
kann die Bestrafung nach § 161 erfolgen.

§163

Vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums

(1) Wer vorsätzlich und rechtswidrig Produktionsmittel <Oder andere Sachen, die, sozialistisches Eigentum sind, zerstört, vernichtet, beschädigt /oder unbrauchbar T^a®, wird von einem gesellschaftlichen Organ der ^Rechtspflege zur Verantwortung gezogen ^der, mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung^oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch bt strafbar.

§164

Verbrecherische Beschädigung sozialistischen Eigentums

Verbrecherische Beschädigung sozialistischen Eigentums wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Eine verbrecherische Beschädigung begeht, wer

1. vorsätzlich eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums verursacht;
2. durch die Tat vorsätzlich erhebliche Produktionsstörungen verursacht* oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung gefährdet^ x^■
3. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Beschädigung sozialistischen Eigentums, Sachbeschädigung oder wegen Rowdytums mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

2. Abschnitt

Straftaten gegen die Volkswirtschaft

§ 165

Vertrauensmißbrauch

(1) Wer die ihm mit einer Vertrauensstellung übertragene Verfügungs- oder Entscheidungsbefugnis mißbraucht, indem er entgegen seinen Rechtspflichten ein Entscheidung/oder Maßnahme trifft oder eine gebotene Entscheidung/oder Maßnahme unterläßt und dadurch^orsätzlich einen bedeutenden Will;schm^lichen Schaden verursacht^oder erhebliche persönliche Vorteile^für sich^oder andere erlangt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren/oder mit Verurteilung auf Bew a hrün j^oser mit Gelds trafe bestraft.

12*

179

cY =